

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene WS 2003/04 Merkblatt für die Teilnehmer

1. Die Übung ist nach dem Studienplan als **Pflichtveranstaltung für das fünfte Fachsemester** vorgesehen. Die erfolgreiche Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung, § 8 II JAPrO.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger ist Zulassungsvoraussetzung für die Fortgeschrittenenübung. Der Schein aus der Anfängerübung ist daher in Kopie mit der ersten abgelieferten Arbeit vorzulegen.
3. **Stoff** der Übung ist der Pflichtfachstoff aus den fünf Büchern des BGB.
4. Neben den zwei Hausarbeiten werden **zwei Aufsichtsarbeiten** angeboten.
 - a) Sie werden jeweils **freitags (!)** über drei Zeitstunden (180 Minuten) geschrieben.
 - b) Vor Beginn der Aufsichtsarbeiten werden Einlasskontrollen durchgeführt, zu denen ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild mitzubringen ist.
 - c) Für die Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten sind folgende Hilfsmittel zugelassen: Eine aktuelle BGB-Textausgabe bzw. Schönfelder, Deutsche Gesetze.
Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen (eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o. ä.) enthalten. Desgleichen sind Kommentierungen des Gesetzestextes und Eintragungen in die Gesetzessammlungen unzulässig. Nicht beanstandet werden Paragraphenhinweise, die in sachlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung des Gesetzes beinhalten.
 - d) Schreibmaterial haben die Studierenden selbst mitzubringen. Das Mitführen von Mobilfunktelefonen ist unzulässig. Die Bearbeitungen sind mit Namen, Anschrift und Matrikelnummer zu kennzeichnen und am Ende zu unterschreiben.
 - e) Bei Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel wird die betreffende Prüfungsarbeit nicht bewertet. Unternimmt es ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung zu beeinflussen, so wird die Arbeit nicht bewertet. Wer sich grober Ordnungsverstöße schuldig macht, kann von der betreffenden Arbeit ausgeschlossen werden.
5. Zur Behebung von Korrekturmängeln bei Prüfungsarbeiten findet ein **Remonstrationsverfahren** nach Massgabe folgender Regeln statt:
 - a) Zur Remonstration wird nur zugelassen, wer an der Besprechung der Prüfungsarbeit teilgenommen hat, was durch Unterschrift des Veranstalters nachzuweisen ist. In der Besprechung mitgeteilte weitere Grundsätze sind zu beachten.
 - b) Die Remonstration muss mitsamt dem Original der Prüfungsarbeit spätestens eine Woche nach der Rückgabe bis 12.00 Uhr (s. t.) am Lehrstuhl eingegangen sein. Unentschuldig verspätet eingegangene Remonstrationsarbeiten werden nicht zugelassen.
 - c) Die Remonstration ist schriftlich zu begründen. Es sind bestimmte, nach Massgabe prüfungsrechtlicher Grundsätze beachtliche Korrekturfehler zu rügen. Nicht oder unzureichend begründete Remonstrationsarbeiten werden nicht zugelassen.
 - d) Es wird ausdrücklich auf das Risiko hingewiesen, dass eine überbewertete Klausur im Wege der vom Remonstranten beantragten Nachkorrektur eine schlechtere Benotung erhält (reformatio in peius).
 - e) Die Remonstrationsarbeiten werden schriftlich beschieden und in noch bekannt zu gebender Weise zurückgegeben. Gegen den Bescheid findet eine weitere Remonstration nicht statt.